EBG
BERN

Reglement über den Fonds für Sanierungen und Neubauprojekte (FSN)

Gestützt auf Artikel 22 der Statuten der EBG Bern

1. Einleitung

Gestützt auf Artikel 4 Abs. 3, Artikel 21a und Artikel 22 Abs. 3 der Statuten und in Anlehnung an die Artikel 862 und 863 OR wird der Fonds für Sanierungen und Neubauprojekte (FSN) gebildet.

Der FSN dient zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung von umfangreichen Sanierungsarbeiten sowie des allfälligen Erwerbs von bestehenden Liegenschaften oder von Neubauprojekten.

2. Jährliche Einlage / Äufnung

Die Höhe des jährlichen Beitrags in den FSN wird durch den Vorstand beschlossen. Diese Beträge dürfen insgesamt den Betrag von 3 o/oo der Gebäudeversicherungssummen nicht übersteigen. Der FSN muss nicht mehr geäufnet werden, wenn er die Höhe von 4 % der gesamten Gebäudeversicherungssummen der Baugenossenschaft erreicht hat.

Der jährliche Beitrag in den FSN wird gemäss Artikel 4 Abs. 3 der Statuten aus den Mietzinsen finanziert und bildet somit einen Bestandteil der Kostenmiete (Vermietung zu den Selbstkosten).

Die Einlagen in den FSN dürfen nicht zu Lasten der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen auf den Liegenschaften vorgenommen werden

3. Verwendung

Zuständig für die Verwendung von Geldern aus dem FSN ist der Vorstand der Genossenschaft.

Der FSN kann zum generellen Ausgleich oder zur Abschwächung der steigenden Mietzinsbelastung nach umfangreichen Sanierungsarbeiten eingesetzt werden. Ebenso kann er zum selben Zweck beim allfälligen Erwerb von bestehenden Liegenschaften oder als Startfinanzierung bei der Realisation von Neubauprojekten verwendet werden.

Die Verwendung der Fondsgelder erfolgt bedarfsweise und solidarisch unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen der Baugenossenschaft. Bei ernsthaften finanziellen Problemen der Baugenossenschaft (z. Bsp. Zahlungsunfähigkeit) kann der Vorstand durch eine 2/3-Mehrheit beschliessen, die Gelder des FSN für geeignete Massnahmen einzusetzen.

Für bauliche Massnahmen, welche ausschliesslich der Verschönerung und/oder der Bequemlichkeit dienen, dürfen keine Entnahmen erfolgen.

4. Verwaltung des Fonds

Die alljährliche Einlage erfolgt im Laufe des Geschäftsjahres auf ein auf die Baugenossenschaft lautendes Konto bei einer Schweizer Bank oder bei der Postfinance.

Zwecks einer optimalen Bewirtschaftung der Guthaben kann der Vorstand alternative Anlagen zum Bank- oder Postkonto in Betracht ziehen. Die Anlage der Guthaben in Aktien oder Ähnlichem – auch nur teilweise - ist nicht gestattet.

5. Berichterstattung / Revisionsstelle

Im Jahresbericht werden Einlagen in den und Entnahmen aus dem FSN ausgewiesen. Die Rechnung des FSN wird von der Revisionsstelle im Rahmen der Überprüfung der Jahresrechnung kontrolliert.

6. Schlussbestimmungen

Im Falle der Aufhebung des FSN hat die Generalversammlung über die Verwendung der allfällig noch vorhandenen Mittel zu bestimmen.

Änderungen des vorliegenden Reglements sind durch die Generalversammlung zu beschliessen.

Das vorliegende Reglement wurde an der Generalversammlung vom 5. Juni 2012 beschlossen und rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.